

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/8294, 20/8652, 20/8793 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hat nach § 30 Abs. 2 GwG die gesetzlich eindeutig normierte Pflicht, die bei ihr eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen sowie die Mitteilungen nach § 31b AO zu analysieren, um zu prüfen, ob ein gemeldeter Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht. Unter Verwendung einer risikobasierten Arbeitsweise, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr nachträglich legitimiert werden soll, ist sie dieser gesetzlichen Verpflichtung seit Beginn des Jahres 2020 nicht nachgekommen und hat bei ihrer Analyse Verdachtsmeldungen nach selbst festgelegten Kriterien vielfach außen vor gelassen. Fragen nach den Kriterien dieser Selektion werden von der Bundesregierung nicht beantwortet (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der CDU/CSU auf den Bundestagsdrucksachen 20/6467, 20/7258). Trotz dieser selektiven Arbeitsweise, für die es zudem keine gesetzliche Grundlage gab, hatten sich bei der FIU über Jahre 289 823 Verdachtsmeldungen angestaut, die nicht endbearbeitet waren oder einen unklaren Status hatten.

Die FIU untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), das für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Diese Rechtsaufsicht wurde jedoch sowohl unter dem ehemaligen Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz als auch und unter dessen Nachfolger Christian Lindner vernachlässigt, sodass u. a. die immensen Bearbeitungsrückstände entstehen konnten. Das BMF hat die Anwendung der risikobasierten Arbeitsweise zudem nicht unterbunden, obwohl es für das Handeln der FIU zu keinem Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage gab. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vor allem das Ziel verbunden, das Handeln der FIU und der Bundesregierung durch die Einführung einer Generalklausel nachträglich zu legitimieren. Die bisher mangelhafte Pflichterfüllung der FIU wird dadurch zum Maßstab gemacht und ihre Zuständigkeiten bei der Analyse von sonstigen Straftaten werden zudem in nicht hinnehmbarer Weise gekürzt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. ihrer Rechtsaufsicht über die FIU unverzüglich und vollumfänglich nachzukommen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,
 - a) dass es bei der Analyse von Verdachtsmeldungen zu keinen überlangen Bearbeitungsauern kommt und dass sichergestellt wird, dass alle Verdachtsmeldungen zeitgerecht analysiert und endbearbeitet werden;
 - b) dass die FIU ihrer Rückmeldeverpflichtung gegenüber den Verpflichteten in quantitativ und qualitativ angemessener Art und Weise nachkommt;
 2. keine Rechtsgrundlage für den Einsatz des von der Bundesregierung vorgeschlagenen risikobasierten Ansatzes bei der FIU zu schaffen, der der FIU völlige Freiheiten zur Verwendung intransparenter und nachweislich dysfunktionaler Risikobewertungssysteme gewährt und sie der rechtsstaatlichen Kontrolle entzieht;
 3. soweit der FIU gemäß den Vorschlägen der Bundesregierung die Verwendung von Risikobewertungssystemen in Zukunft gesetzlich gestattet ist, zumindest zeitgleich eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, mit der festgelegt wird, dass Amtsträger die von den Risikobewertungssystemen ausgesteuerten Fälle für eine weitere Analyse unverzüglich auszuwählen haben;
 4. die Pflicht der FIU zur Analyse von Hinweisen auf sonstige Straftaten und die Pflicht zu deren Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden beizubehalten, um einen Verlust von relevanten Hinweisen auf Straftaten für die Strafverfolgungsbehörden und damit einen erheblichen Schaden für die Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland zu verhindern;
 5. gezielte gesetzliche Regelungen vorzuschlagen,
 - a) die es der FIU unter Einsatz ihrer jeweiligen personellen Ressourcen ermöglichen, alle eingehenden Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten, Terrorismusfinanzierung und sonstige Straftaten rechtssicher zu priorisieren und dabei eine Erstbewertung – z. B. entlang der Kategorien vereinfachte Abgabe, vertiefte Analyse und Überführung in den Infopool – zu verwenden;
 - b) um eine Rückmeldeverpflichtung der FIU gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Finanzbehörden der Länder zu errichten;
 - c) mit denen innerhalb des Deutschen Bundestages zeitgleich ein parlamentarisches Gremium zur wirksamen Kontrolle der Arbeit der FIU errichtet wird und dem die FIU und das BMF mindestens halbjährlich zur Arbeitsweise und Analysetätigkeit der FIU umfassend berichten müssen;
 6. durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz schnellstmöglich sicherzustellen, dass die regelbasierte Auswertung von Verdachtsmeldungen im Rahmen der operativen Analyse der FIU insbesondere durch die Erkennung von Hinweisen auf Geldwäschenetzwerke zusätzlich unterstützt und die Erkenntnislage der FIU damit erheblich verbessert wird.

Berlin, den 11. Oktober 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion